

# Sonderbedingungen für den Datenträgeraustausch

Fassung: Januar 2002

## I. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- 1 Der beleglose Datenträgeraustausch wird mit dem Kunden auf Basis der nachfolgenden „Sonderbedingungen für den Datenträgeraustausch“ abgewickelt.
- 2 Im beleglosen Datenträgeraustausch nimmt die Bank Aufträge für Überweisungen und Lastschriften auf Datenträgern (z. B. Magnetbänder, Disketten und Kassetten) entgegen. Sie liefert Datenträger mit Überweisungen, Lastschriften und Scheckbelastungen an ihn aus, sofern dies gesondert vereinbart ist.
- 3 Die Datenträger müssen in Satz- und Dateiaufbau und in den Spezifikationen den Angaben gemäß den Anhängen 1, 2 bzw. 3 entsprechen.
- 4 Zur Kennzeichnung der einzelnen Zahlungsverkehrsarten (z. B. Lastschriften, Überweisungen) sind die in der Anlage 1 der Anhänge dafür vorgesehenen Textschlüssel zu verwenden.

## II. Auftragserteilung durch den Kunden mittels Datenträger

- 1 Mit dem von ihm unterschriebenen Begleitzettel gemäß Anlage 2 der Anhänge erteilt der Kunde den Auftrag, die auf den Datenträgern enthaltenen Überweisungen und Lastschritteinzugsaufträge auszuführen. Die Datenträger sind durch Aufkleber gemäß Anlage 3 der Anhänge zu kennzeichnen.
- 2 Die Angaben zum Verwendungszweck haben sich ausschließlich auf den jeweiligen Zahlungsverkehrsvorgang im Datensatz C zu beziehen. Am Anfang des Datenfeldes C 16 „Verwendungszweck“ sind linksbündig solche Angaben unterzubringen, auf die der Begünstigte/Zahlungspflichtige maschinell zuzugreifen beabsichtigt oder die der Zahlungsempfänger bei Lastschriften benötigt, falls die Zahlung als unbezahlt bzw. unanbringlich an ihn zurückgeleitet wird. Der Begünstigte/Zahlungspflichtige kann elektronisch übermittelte Zahlungsinformationen ohne gesonderte Vereinbarung mit dem Überweisenden/Zahlungsempfänger automatisch weiterverarbeiten, wenn dieser die Angaben im Datenfeld C 16 wie folgt strukturiert:

Feldkennzeichen	Inhalt
/INV (Invoice)	Rechnungsnummer
/RFB (Reference Beneficiary)	Referenz des Begünstigten
/ROC (Reference Ordering Customer)	Referenz des Überweisenden

Im Zusammenhang mit dem Textschlüssel „54“ (Vermögenswirksame Leistungen) werden bestimmte Verwendungszweckangaben nur durch Textschlüssel-Ergänzungen (siehe Anlage 1 der Anhänge) ausgedrückt. Bei Überweisungen auf Sparkonten von Kreditinstituten erübrigt sich dadurch ein diesbezüglicher Text im Datenfeld C 16 „Verwendungszweck“; das Feld muss insofern leer bleiben. Sofern Sparleistungen jedoch auf Konten von Bausparkassen, Versicherungsunternehmen u. Ä. überwiesen werden, ist das Datenfeld „Verwendungszweck“ wie folgt zu belegen:

- Bausparkontonummer oder Versicherungsnummer (linksbündig)
- Name des Begünstigten.

Die Belegung der Verwendungszweckangaben darf außerdem vom Kunden nicht für die Vorgabe eines von ihm gewünschten Druckbildes benutzt werden, ohne dass die Stellenkapazität in Datenfeld C 16 des Datensatzes sowie in den nachfolgenden Erweiterungsteilen mit Verwendungszweckangaben voll ausgenutzt ist.

Verwendungszweckangaben dürfen nicht die Übermittlung einer gesonderten Nachricht außerhalb des Zahlungsverkehrs (z. B. Rechnung, Lohn- und Gehaltsabrechnung) ersetzen. Werbetexte dürfen in den Verwendungszweckangaben nicht enthalten sein.

- 3 Vor Anlieferung des Datenträgers an die Bank hat der Kunde die Kontrollmaßnahmen gemäß Anlage 4 der Anhänge durchzuführen. Er ist verpflichtet, den Inhalt der von ihm gelieferten Datenträger mindestens für einen Zeitraum von zehn Kalendertagen ab Einlieferung in der Form nachweisbar zu halten, dass der Bank auf Anforderung kurzfristig besonders gekennzeichnete Duplikatsdatenträger geliefert werden können.

Die Festlegung eines Datums für die Anlieferung von Datenträgern bei der Bank enthält nicht die Zusage eines Ausführungstermins.

- 4 Der Kunde hat die Bankleitzahl des Kreditinstituts des Begünstigten/der Zahlstelle sowie die Kontonummer des Begünstigten/Zahlungspflichtigen zutreffend anzugeben. Die in die Abwicklung des

Zahlungsauftrags eingeschalteten Kreditinstitute sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand dieser numerischen Angaben vorzunehmen.

Fehlerhafte Angaben können Fehlleitungen des Zahlungsverkehrsauftrags und damit Schäden für den Kunden zur Folge haben.

## III. Rückruf

Der Rückruf eines Datenträgers ist ausgeschlossen, sobald die Bank mit dessen Verarbeitung begonnen hat. Einzelne Überweisungen und Lastschriften können nach Verarbeitung eines Datenträgers nur außerhalb des Datenträgeraustauschverfahrens zurückgerufen (gekündigt) werden.

Die Bank kann einen Rückruf nur beachten, wenn er der Bank so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist. Der Kunde muss der Bank die Einzelangaben des Originalauftrags in den Datenfeldern C 4, C 5, C 7, C 10, C 11, C 12, C 14 und C 15 sowie inhaltlich auch die Angaben in Datenfeld C 16 des Datensatzes entsprechend den Anhängen 1, 2 bzw. 3 mitteilen. Um die Bearbeitung des Rückrufs durch die Bank zu erleichtern, sollte der Kunde zusätzlich die Anzahl der Datensätze C und die Summe der Beträge aus den Datensätzen C der betreffenden logischen Datei angeben sowie die Bandnummer bzw. Diskettennummer (VOL-Nummer) des Datenträgers.

Berichtigungen sind nur durch Rückruf und erneute Auftragserteilung möglich.

## IV. Kontrolle der Datenträger durch die Bank

- 1 Die Bank führt die Kontrollmaßnahmen gemäß der Aufzählung in Anlage 4 der Anhänge durch. Reicht der Kunde Datenträger ein, die erst später bearbeitet werden sollen, ist die Bank berechtigt, die Kontrollmaßnahmen erst unmittelbar vor der Bearbeitung durchzuführen.
- 2 Ergeben sich bei der Kontrolle der Datenträger durch die Bank Fehler, so wird sie die fehlerhaften Datensätze in ihrem vollständigen Inhalt nachweisen und sie dem Kunden unverzüglich mitteilen. Die Bank ist berechtigt, fehlerhafte Datensätze von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags nicht sichergestellt werden kann.
- 3 Stellt die Bank fest, dass sie einen Datenträger wegen seiner Beschaffenheit oder der Beschaffenheit der darauf gespeicherten Daten ganz oder teilweise nicht bearbeiten kann, oder dass Unstimmigkeiten zwischen dem Datenträger und dem Begleitzettel bestehen, so wird sie den Auftrag nicht ausführen und den Kunden hierüber unverzüglich informieren.
- 4 Die Bank gibt dem Kunden die von ihm erhaltenen Datenträger zurück.

## V. Auslieferung von Datenträgern an den Kunden

- 1 Gutschriften und Belastungen, die auf einem an den Kunden ausgelieferten Datenträger enthalten sind, werden als Sammelbuchungen auf dem Konto des Kunden gebucht.
- 2 Der Kunde erhält zusammen mit dem Datenträger für jede darin enthaltene logische Datei einen Begleitzettel. Nach Erhalt eines Datenträgers von der Bank hat der Kunde unverzüglich die Kontrollmaßnahmen gemäß Anlage 4 der Anhänge durchzuführen.
- 3 Ergeben sich bei der Kontrolle durch den Kunden Fehler, so sind die fehlerhaften Datensätze mit ihrem vollständigen Inhalt nachzuweisen und der Bank unverzüglich mitzuteilen. Stellt der Kunde fest, dass er einen erhaltenen Datenträger wegen seiner Beschaffenheit oder wegen der Beschaffenheit der darauf gespeicherten Daten ganz oder teilweise nicht bearbeiten kann, so muss er dies der Bank unverzüglich mitteilen. Die Bank wird ihm in diesem Fall Unterlagen über die auf diesem Datenträger gespeicherten Zahlungsverkehrsvorgänge zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung stellen.
- 4 Der Datenträger ist nach der Bearbeitung an die Bank zurückzugeben.

## VI. Schlussbestimmung

Die in diesen Bedingungen erwähnten Anlagen sind Bestandteile der zwischen dem Kunden und der Bank geschlossenen Vereinbarung. Die Anlagen sind hier nicht beigefügt. Sie sind in der DG Verlags-Broschüre Artikel-Nr. 467 228 und in dem Downloadartikel Nr. 467 220 zu den Sonderbedingungen für den Datenträgeraustausch enthalten.